

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

| | | |
|---|----------------------|--|
| Federführender Fachbereich Feuerwehr | | Drucksachen-Nr. 116/2002 |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich |
| | | <input type="checkbox"/> Nicht öffentlich |
| Beschlussvorlage | | |
| Beratungsfolge ▼ | Sitzungsdatum | Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung) |
| Hauptausschuss | 12.03.2002 | Beratung |
| Rat | 21.03.2002 | Entscheidung |

Tagesordnungspunkt

XIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag

Die XIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen. Sie tritt am 01.04.2002 in Kraft.

Sachdarstellung / Begründung

I.

Die derzeit geltenden und die neu kalkulierten Gebühren sind nachfolgend dargestellt:

| Transportart | bisherige Gebühr | neue Gebühr | Veränderung |
|--|-----------------------------|-----------------|------------------|
| Gebühren für Krankentransportwagen | | | |
| - für eine Person | 69,54 € (136,00 DM) | 58,75 € | - 10,79 € |
| - für jede weitere Person bei gleichem Einsatz | 34,77 € (68,00 DM) | 29,35 € | - 5,42 € |
| - Fahrten über 45 Minuten je angefangene ¼ Stunde zusätzlich | 23,01 € (45,00 DM) | 19,55 € | - 3,46 € |
| Gebühren für Rettungswagen | | | |
| - für eine Person | 164,12 € (321,00 DM) | 211,25 € | + 47,13 € |
| - für jede weitere Person bei gleichem Einsatz | 82,06 € (160,50 DM) | 105,60 € | + 23,54 € |
| - Fahrten über 45 Minuten je angefangene ¼ Stunde zusätzlich | 54,71 € (107,00 DM) | 70,40 € | + 15,69 € |
| Gebühren für Notarzteinsatzfahrzeuge | | | |
| - für eine Person | 152,88 € (299,00 DM) | 143,05 € | - 8,93 € |
| - für jede weitere Person bei gleichem Einsatz | 76,44 € (149,50 DM) | 71,95 € | - 4,49 € |
| - Fahrten über 45 Minuten je angefangene ¼ Stunde zusätzlich | 50,87 € (99,50) | 47,95 € | - 2,92 € |

Die Notarzentgelte bleiben unverändert bei 107,37 € (210,00 DM).

II.

Die derzeitigen Gebühren gelten seit dem 01.06.1993. Aus den nachstehenden Gründen wurden diese Gebühren seit diesem Zeitpunkt nicht angepasst:

Im Zuge des am 01.01.1993 in Kraft getretenen Gesundheitsreformgesetzes wurde § 133 SGB V eingeführt. Damit wurden die Mitwirkungsrechte der Krankenkassen bei der Festsetzung der Rettungsdienstgebühren gestärkt. Im Frühjahr 1993 kündigten die Krankenkassen auf dieser Grundlage an, Festbeträge festzulegen. Zum damaligen Zeitpunkt lagen die beabsichtigten Beträge unter den festgesetzten Gebühren. Eine Anpassung der Gebührensätze wurde deshalb zunächst nicht vorgenommen. Zeitgleich schlossen die Krankenkassen vermehrt Verträge über rettungsdienstliche Leistungen mit privaten Unternehmern ab. Folge waren intensive Verhandlungen zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden, den Krankenkassen sowie den zuständigen Bundes- und Landesministerien, um die konkurrierenden Regelungen des Gesundheitsstrukturgesetzes als Bundesgesetz und dem Rettungsdienstgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen rechtlich zu bewerten.

Für Nordrhein-Westfalen bedeutete dies landesweit, dass währenddessen nach wie vor keine Neukalkulationen von Gebühren erfolgten.

Weitere Probleme ergaben sich durch einen Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.06.1995. Danach waren die Berechnung von Notarzteinsätzen bei Sozialversicherten rechtswidrig und die Notarztversorgung nicht Aufgabe der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben. Damit wurde das gesamte Notarztsystem bundesweit in Frage gestellt. Gebührenerhöhungen waren vorübergehend erneut ausgeschlossen. Auf Landesebene erfolgten wiederum langwierige Verhandlungen mit dem Ergebnis, dass die Krankenkassen entsprechend der bis dahin praktizierten Weise die Notarztgebühren weiterhin selbst abrechneten. Der Oberkreisdirektor des Rheinisch-Bergischen Kreises wies am 21.11.1995 darauf hin, die Gebührensätze für den Einsatz von Notärzten für 1996 nicht zu erhöhen, um die Verhandlungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, den kasernenärztlichen Vereinigungen und den Krankenkassenverbänden nicht zu gefährden. Erst am 01.07.1997 erfolgte eine bundesgesetzliche Neuregelung. Die bisherige Praxis konnte beibehalten werden.

Parallel dazu wurde in 1996 begonnen, den Rettungsbedarfsplan für den Rheinisch-Bergischen Kreis zu überarbeiten. Wiederum waren die Krankenkassen zu beteiligen. Der Rettungsbedarfsplan wurde am 18.12.1997 vom Kreistag beschlossen. Die einzelnen Kommunen waren erneut gehalten, zunächst diesen Beschluss abzuwarten. Gebühren konnten nicht neu festgesetzt werden, weil unter anderem die damalige Gebührenhöhe für das Kreisgebiet massiv von den Krankenkassen kritisiert wurde.

In 1997 wurde es dann durch die Umstrukturierung der Städtischen Feuerwehr zu einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung notwendig, die Buchhaltung umzustellen. Dies erwies sich entgegen der ursprünglichen Planung als langwierig und kompliziert und zog sich bis in das Jahr 2001 hin. Wegen der neuen finanzwirtschaftlichen Grundlagen war in dieser Übergangsphase eine Neukalkulation nicht realisierbar.

Am 12.03.2001 begannen die Verhandlungen mit den Krankenkassen, zunächst auf der Grundlage der Betriebsabrechnung 1999. Die Verhandlungen erwiesen sich wiederum als äußerst schwierig und zeitaufwändig. In der Zwischenzeit konnte die Betriebsabrechnung für 2000 fertig gestellt werden. Auf dieser Grundlage erfolgte dann die jetzt vorliegende Neukalkulation der Gebühren.

Die Kalkulation wurde mit den Krankenkassen in zwei Besprechungen am 03.05. und 17.08.2001 ausführlich erörtert. In der vorliegenden Kalkulation wurden alle nicht widerlegbaren Einwände der Krankenkassen berücksichtigt. Der Betriebsabrechnungsbogen 2000 einschließlich Neukalkulation wurde den Krankenkassen vorgelegt. Über eventuelle Äußerungen wird in der Sitzung berichtet.

Derzeit wird die (automatisierte) Kostenrechnung aufgebaut und soll in das kaufmännische Rechnungswesen integriert werden. Ziel ist es, die Betriebsabrechnung zukünftig schneller und zeitnahe abwickeln und darauf aufbauend Gebühren neu berechnen zu können. Dies wurde den Krankenkassen zugesagt.

Die Betriebsabrechnung 2000 ist als Anlage beigelegt. Ihr sind zum einen sämtliche der Berechnung zugrunde liegenden Daten zu entnehmen. Zum anderen ist ihr eine detaillierte Auflistung der wesentlichen Kostenfaktoren, insbesondere den Kostenveränderungen zu entnehmen.

Wesentliche Merkmale der Neukalkulation sind:

1. Reduzierung der Gebühr für Krankentransporte um 15,5 %.
2. Erhöhung der Gebühr für Rettungstransporte um 28,7 %.
3. Reduzierung der Gebühr für Notarzteinsatzfahrzeuge um 5,8 %.

Bei allen Einsatzarten schlägt im Vergleich zu 1999 zunächst eine spürbare Reduzierung der Personalkosten um rund 280.000 € durch die Integration der Kreisleitstelle zu Buche. Damit zusammenhängend konnten auch Telefonkosten von rund 15.000 € eingespart werden.

Demgegenüber sind die kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung) um insgesamt rund 103.000 € gestiegen. Davon entfallen wegen der kompletten Eigenfinanzierung rund 66.000 € auf Einsatzfahrzeuge. Wegen des Bezugs der neuen Feuerwache sind die kalkulatorischen Kosten für die Einrichtung um rund 31.000 € gestiegen. Der restliche Mehrbetrag für kalkulatorische Kosten von rund 6.000 € entfällt auf Dienstkleidung, die durch den höheren Bedarf aufgrund der Einstellung zusätzlicher Brandmeisteranwärter sowie Rettungssanitäter und -assistenten zurück zu führen ist.

Die Reduzierung der Krankentransportgebühren liegt im Wesentlichen daran, dass auf Forderung der Krankenkassen die bislang zu Sondertarifen durchgeführten Konsiliarfahrten (2000: 1239 Einsätze) im Auftrage der ortsansässigen Krankenhäuser zukünftig als reguläre Krankentransporte zu kalkulieren sind. Außerdem stieg die Einsatzzahl von 3.304 in 1992 (letztes Kalkulationsjahr) auf 5.190 in 2000.

Ausschlaggebend für die Steigerung der Gebühren der Rettungseinsätze sind die kontinuierlichen Kostensteigerungen seit der letzten Kalkulation und das Fehlen gebührenmindernder Faktoren wie beim Krankentransport (siehe oben). Die Anzahl der Einsätze ist seit dem letzten Kalkulationsjahr (1992) bis 2000 von 5.362 auf 5.303 gesunken.

Die Reduzierung der Gebühren für das Notarzteinsatzfahrzeug ist insbesondere zurück zu führen auf die erwähnten Kostensenkungen durch die Integration der Kreisleitstelle und die Steigerung der Einsatzzahlen von 2.736 (1992) auf 3.025 (2000).

III.

Der Gebührentarif wird auf dieser Grundlage wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach

1. Gebühren für Krankentransportwagen

| | |
|--|---------|
| 1.1 Transport einer Person | 58,75 € |
| 1.2 Transport weiterer Personen bei gleichem Einsatz je Person | 29,35 € |
| 1.3 Fahrten über 45 Minuten je angefangene 15 Minuten zusätzlich | 19,55 € |
| 1.4 Transport von Blutkonserven | |
| Es gelten die Gebühren nach den Ziffern 1.1, 1.2 und 1.3 | |

2. Gebühren für Rettungswagen

| | |
|--|----------|
| 2.1 Transport einer Person | 211,25 € |
| 2.2 Transport weiterer Personen bei gleichem Einsatz je Person | 105,60 € |
| 2.3 Fahrten über 45 Minuten je angefangene 15 Minuten zusätzlich | 70,40 € |

3. Gebühren für Notarzteinsatzfahrzeuge

| | |
|--|----------|
| 3.1 Transport einer Person | 143,95 € |
| 3.2 Transport weiterer Personen bei gleichem Einsatz je Person | 71,95 € |
| 3.3 Fahrten über 45 Minuten je angefangene 15 Minuten zusätzlich | 47,95 € |

4. Notarztentgelte

Bei Einsätzen mit Notarzt wird zu den Gebühren nach Ziffer 2 und Ziffer 3 das an das jeweilige Gestellungs Krankenhaus weiter zu leitende Notarztentgelt hinzu gerechnet. Das Notarztentgelt beträgt für Einsätze ab dem 01.01.2002

| |
|----------|
| 107,37 € |
|----------|

5. Mehrere Zahlungspflichtige

Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt eine anteilige Berechnung der Gesamtgebühr.

6. Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht für denjenigen, der ein Krankentransport-, ein Rettungs- oder ein Notarztfahrzeug in Anspruch genommen oder angefordert hat oder für denjenigen, in dessen Auftrag diese Fahrzeuge angefordert wurden.

Nicht zahlungspflichtig ist, wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat. Derjenige, ohne dessen Wissen im Wege der Geschäftsführung ohne Auftrag ein Fahrzeug angefordert wurde, ist ebenfalls nicht zahlungspflichtig, wenn sich die Anforderung im Nachhinein als medizinisch nicht notwendig erwiesen hat und kein Transport durchgeführt wurde.

7. Begleitpersonen

Begleitpersonen können nur mitgenommen werden, wenn genügend Plätze zur Verfügung stehen. Hierfür werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

IV.

Als Anlage ist die Betriebsabrechnung 2000 als Kalkulationsgrundlage beigelegt.